

DER BEISTAND für mein Kind



Kommunale_Jugendhilfe
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Kann mein Kind einen Beistand erhalten?

Die Beistandschaft durch das Jugendamt kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut sich das Kind befindet“, das heißt, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut. Es kann also der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, auch dann eine Beistandschaft beantragen, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge fortführen.

Die Beistandschaft tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Wie und wo komme ich zu einem Beistand?

Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Mit Eingang des Antrags wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes.

Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils.

Der antragstellende Elternteil kann die Beistandschaft von vornherein oder auch später auf bestimmte Aufgaben, z. B. die Feststellung der Vaterschaft, beschränken.

Welche Rechte habe ich während der Beistandschaft?

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der antragstellende Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt. Nur im gerichtlichen Verfahren gilt eine Ausnahme: Um zu verhindern, dass in einem Prozess durch den Elternteil einerseits und durch den Beistand andererseits widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, hat in einem von dem Beistand geführten Rechtsstreit über die Vaterschaftsfeststellung oder den Kindesunterhalt der Beistand den Vorrang.

Wann endet die Beistandschaft?

Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit ganz oder teilweise beenden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt.

Die Beistandschaft endet automatisch, wenn der/die Antragsteller/Antragstellerin die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dem/der bisher allein sorgeberechtigten Antragsteller/Antragstellerin das Sorgerecht entzogen wird oder die Eltern zusammenleben und die gemeinsame Sorge begründen. Die Beistandschaft endet auch, wenn das Kind volljährig wird oder sein Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.



Und was tun, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?

Wenn die von einem Elternteil geschuldeten Unterhaltszahlungen teilweise oder ganz ausbleiben, erbringen z. B. die Unterhaltsvorschussstellen, Arbeitsagenturen oder Sozialämter finanzielle Leistungen, die das ausgleichen. In diesen Fällen gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes auf den betreffenden Sozialleistungsträger über oder werden von ihm übergeleitet, wie es in der Rechtssprache heißt.

Damit stehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gleich mehreren zu:

- den Sozialleistungsträgern für die vergangenen Zeiträume, in denen Sozialleistungen gewährt wurden,
- und dem Kind für den laufenden Unterhalt. Daher kann es sinnvoll sein, die Unterhaltsansprüche in einer Hand zusammenzuführen.

Hierzu können Sie sich von dem für Sie zuständigen Beistand beraten lassen.

Ch. Heß - 06621 87-5244

Bad Hersfeld inkl. Stadtteile, Alheim, Cornberg, Ludwigsau

G. Gautsch - 06621 87-5245

Breitenbach a. H., Friedewald, Hauneck, Haunetal, Heringen, Hohenroda, Kirchheim, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal, Schenkklengsfeld, Wildeck

R. Gröschler - 06621 87-5247

Bebra, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda

IMPRESSUM

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld



Stand: Juni 2021

Wie unterstützt mich das Jugendamt?

Das Jugendamt berät und unterstützt Mütter und Väter in Fragen

- zur Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- zu den Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben werden kann,
- zur Verpflichtung, die Leistung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen,
- eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- und zur Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Die rechtliche Klärung der Abstammung ist von elementarer Bedeutung. Erst mit der Feststellung der Vaterschaft wird das Kind mit seinem Vater verwandt. Aus dem Verwandtschaftsverhältnis leiten sich der Unterhaltsanspruch, aber auch das Erbrecht oder rentenrechtliche Ansprüche des Kindes ab. Doch dient die Vaterschaftsfeststellung nicht nur der finanziellen Absicherung des Kindes. Die Kenntnis der eigenen Herkunft nimmt im Bewusstsein des jungen Menschen eine Schlüsselstellung für seine Persönlichkeitsentwicklung ein. Das Kind hat deshalb ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Zudem ist das Verwandtschaftsverhältnis Voraussetzung für das Umgangsrecht von Eltern und Kind. Auch für die Mutter ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig. Betreut sie das Kind und ist deshalb nicht erwerbstätig, hat sie gegenüber dem

Vater in der Regel bis zu drei Jahre nach der Geburt einen eigenen Anspruch auf so genannten Betreuungsunterhalt. In vielen Fällen ist die Vaterschaftsfeststellung unproblematisch. Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht die Vaterschaft rechtlich allerdings erst, wenn sie vom Vater anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt ist. Der Vater kann seine Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkennen. Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden; dies ist beim Jugendamt kostenfrei möglich. Zudem bedarf die Vaterschaftsanerkennung der Zustimmung durch die Mutter, die ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist. Ist ein Elternteil der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist ein Übersetzer bei der Beurkundung hinzuzuziehen. Auch hier erfolgt die Beratung durch das Jugendamt.

Wie wird Unterhalt für mein Kind geltend gemacht?

Das Jugendamt bietet seine Unterstützung auch zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eigens bestellte Fachkräfte des Jugendamtes - der sog. Beistand - ermittelt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, errechnet die Höhe des Unterhalts und versucht, durch Gespräche mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist dadurch von der häufig auch psychisch belastenden Unterhaltsklage entbunden. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand auch um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (z. B. durch Lohnpfändung).